



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

09. Jahrgang

Freitag, den 16. August 2024

Nr. 11/2024

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst..... Seite 2
- Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg gem. § 16 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) Seite 2
- Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Baruth/Mark gem. § 45 Abs. 1 der Brandenburgischen Landeswahlordnung zur Wahl des 8. Landtags Brandenburg Seite 3

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Radeland über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführung für das Jagdjahr 2023/2024, die Neuwahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes, die Neuwahl der Beisitzer, die Neuwahl des Schriftführers, die Neuwahl des Kassenführers, die Neuwahl des Rechnungsprüfers sowie des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2023/2024 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 15.03.2024 Seite 4
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 26.09.2024 um 19.00 Uhr
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 05.09.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 12.09.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 16.09.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Rechtsprüfungsausschuss**
am 19.09.2024 um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 21.11.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 15
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**
Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 38,56 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 10.09.24, Erscheinung: 20.09.24

Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im August 2024 wurden bislang keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 7.8.2024

gez. Linke

Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg gem. § 16 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahIV)

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum 8. Landtag Brandenburg wird in der Zeit **vom 2. September bis einschließlich dem 6. September 2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) **in der Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen), Ernst-Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Die Einsichtnahme ist zu den nachstehend genannten Zeiten wie folgt möglich:

Montag: von 07:30 bis 16:30 Uhr

Dienstag: von 07:30 bis 16:30 Uhr

Mittwoch: von 07:30 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: von 07:30 bis 18:00 Uhr

Freitag: von 07:30 bis 12:30 Uhr

2. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in dem obengenannten Zeitraum die Richtigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz (§ 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes) eingetragen ist. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis einschließlich dem **6. September 2024 um 12:30 Uhr (16. Tag vor der Wahl), bei der Stadt Baruth/Mark, Wahlbehörde Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen), Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg bis spätestens zum **1. September 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss **Einspruch** (zur Frist siehe 2.) gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlberechtigung.
4. **Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**
Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gem. § 13 f. BbgLWahIV schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens zum 7. September 2024** (15. Tag vor der Wahl) bei der Wahlbehörde **Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen) Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark**

während der nachfolgenden Zeiten gestellt werden:

Montag: von 07:30 bis 16:30 Uhr

Dienstag: von 07:30 bis 16:30 Uhr

Mittwoch: von 07:30 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: von 07:30 bis 18:00 Uhr

Freitag: von 07:30 bis 12:30 Uhr

Am 7. September 2024 ist die Antragstellung zur Niederschrift bis 12.30 Uhr möglich. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss bei der Wahlbehörde im Original eingehen und persönlich, handschriftlich vom Antragsteller unterzeichnet sein. Eine Übermittlung des Antrags per E-Mail oder per Fax ist nicht zulässig. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist zugleich Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Mit dem Wahlschein werden automatisch die Briefwahlunterlagen zugesandt.

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben sowie
- wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhalten

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wahlscheine

Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum 8. Landtag Brandenburg** hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des **Wahlkreises 25** oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - ba) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 14 BbgLWahIV (07.09.2024) oder die Einspruchsfrist nach § 18 BbgLWahIG (06.09.2024) versäumt hat,
 - bb) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 BbgLWahIV (07.09.2024) oder der Einspruchsfrist nach § 18 BbgLWahIG (06.09.2024) entstanden ist oder
 - bc) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Nr. 4 genannten Zeiten bis zum **20. September 2022** (2. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen), Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag neben dem Vor- und Nachnamen und der vollständigen Anschrift auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Hinweis: Die Wahlscheine inkl. der Briefwahlunterlagen können auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter <https://inforegister.infokom-gt.de/IWS/startinfo.do?mb=12072014> oder über den, in der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten, QR-Code angefordert werden. Hierzu ist das Vorhandensein eines QR-Code-Scanners erforderlich.

In den Fällen nach Nr. 6. b) können Wahlscheine noch bis zum

Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis 15:00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

7. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand in einem Wahllokal wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg mit der Anschrift der Wahlbehörde und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

8. Übersendung des Wahlbriefes

Für die Wahlen zum 8. Landtag Brandenburg gilt, dass der Wahlbrief so rechtzeitig an die - auf dem Wahlbriefumschlag angegebene - Stelle zu übersenden ist, dass er dort spätestens **am Wahltag (22. September 2024) bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Der jeweilige Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein und in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den/die Stimmzettel enthalten. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheins angegeben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den angegebenen Zweck erhoben und unter Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und den zurzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften verarbeitet. Für nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte ich Sie gerne auf die Datenschutzerklärung und die Informationen zur Verarbeitungstätigkeit Wahlen auf der Internetseite der Stadt Baruth/Mark <https://www.stadt-baruth-mark.de/impressum/index.php> verweisen.

Baruth/Mark, den 7.8.2024

gez. Illk
Bürgermeister als Wahlbehörde

Hinweis: Aus Gründen der Vereinfachung für Bezeichnungen ist die neutrale Form gewählt, die alle Geschlechter einschließt. In der Regel wird die männliche Form benutzt, wobei immer alle Geschlechter gemeint sind.

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Baruth/Mark gem. § 45 Abs. 1 der Brandenburgischen Landeswahlordnung zur Wahl des 8. Landtags Brandenburg

1. **Am 22. September 2024** findet die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr - 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Baruth/Mark ist für die vorgenannte Wahl in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens dem 1.9.2024 übersandt werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk sowie das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Auszählung der Briefwahlunterlagen zur Wahl des 8. Landtags Brandenburg erfolgt im gesonderten Briefwahllokal 9045 der Stadt Baruth/Mark. Mit der Vorbehandlung der Briefwahlunterlagen wird um 16.00 Uhr begonnen.
Die Wahllokale 0001: Baruth/Mark, Dornswalde; 0002: Baruth/Mark, Groß Ziescht; 0003: Baruth/Mark, Horstwalde; 0004: Baruth/Mark, Kladorf; 0006: Baruth/Mark, Radeland; 0008: Baruth/Mark, Merzdorf; 0009: Baruth/Mark, Paplitz, 0010: Baruth/Mark, Petkus; 0011: Baruth/Mark, Schöbendorf; 0012: Baruth/Mark I, 0013: Baruth/Mark II, 0014: Baruth/Mark III sind barrierefrei.

4. Jeder Wahlberechtigte der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändig. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

6. Für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg gilt:
Jeder wahlberechtigte Bürger hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufs oder der Tätigkeit und der Anschrift des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser oder der Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten und rechts vom Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen;

- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angaben des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links vom Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von politischen Vereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen.

7. Der Wähler gibt

- a) seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem **linken Teil des Stimmzettels** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll;
- b) seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels** durch ein, in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine oder einem besonderen Nebenraum des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine bzw. im besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. **Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.** Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (vgl. § 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

9. Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl des 8. Landtags Brandenburg im Wahlkreis 25, in welchem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl teilnehmen will, muss sich von der zuständigen **Wahlbehörde**

**Stadt Baruth/Mark,
Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro)
Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark**

einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen weißen Wahlschein sowie einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die - auf dem Wahlbriefumschlag angegebene - Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag (22. September 2024) bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag **bis 18.00 Uhr** abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.
- Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baruth/Mark, den 7.8.2024

gez. Ilk
Bürgermeister als Wahlbehörde

Hinweise:

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden (Tel.: 0355/22549).

Aus Gründen der Vereinfachung für Bezeichnungen ist die neutrale Form gewählt, die alle Geschlechter einschließt. In der Regel wird die männliche Form benutzt, wobei immer alle Geschlechter gemeint sind.

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Radeland über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführung für das Jagdjahr 2023/2024, die Neuwahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes, die Neuwahl der Beisitzer, die Neuwahl des Schriftführers, die Neuwahl des Kassensführers, die Neuwahl des Rechnungsprüfers sowie des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2023/2024 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 15.3.2024

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland hat in ihrer Sitzung am 15.3.2024 u.a. die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

8. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und der Kassensführerin

9. Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes wie folgt:

Herr Gert-Rainer Schacht

10. Wahl der Beisitzer des Jagdvorstandes wie folgt:

Herr Heiko Stüve
Frau Regina Schötz
Herr Manfred Hannemann

11. Wahl der Schriftführerin wie folgt:

Frau Anke Richter

12. Wahl der Schriftführerin wie folgt:

Frau Anke Richter

13. Wahl der Rechnungsprüferin wie folgt:

Frau Birgit Schacht

14. Beschluss zur Festsetzung des Reinertrages für das Jagdjahr 2023/2024 auf 6,00 €/ha

Für die Dorfgemeinschaft Radeland wurde eine Spende in Höhe von 500,00 € beschlossen.

Baruth/Mark, den 27.3.2024

gez. Gert-Rainer Schacht
Vorsitzender des Jagdvorstandes

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Schöbendorf“
am Freitag, dem 18.10.2024 um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Schöbendorf**

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

- Begrüßung und Eröffnung durch den Jagdvorstand
- Bericht des Jagdvorstandes und der Jagdpächter
- Billigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
- Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2023 / 2024
- Entlastung der Kasse für das Jagdjahr 2023 / 2024
- Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages für das Jagdjahr 2023 / 2024
- Sonstiges

gez. Heinrich Grewe
Vorsitzender